

Newsletter Nr.

125

---

**Revision des privatrechtlichen Verjährungsrechts:** Neben längeren Verjährungsfristen bringt die Revision auch Neuerungen bei den Bestimmungen zu Hemmung, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung sowie zum Verjährungs(einrede)verzicht. Daraus ergeben sich sowohl für Privatpersonen wie auch für Unternehmen entscheidende Änderungen von praktischer Relevanz.

---

# Das neue privatrechtliche Verjährungsrecht



Von **Andrea Haefeli**  
lic.iur., LL.M., Rechtsanwältin  
Telefon +41 58 658 56 71  
andrea.haefeli@walderyss.com

Nach einem intensiven Differenzbereinigungsverfahren hat das Parlament Mitte Juni 2018 die Revision des privatrechtlichen Verjährungsrechts verabschiedet. Die Referendumsfrist ist anfangs Oktober 2018 ungenutzt verstrichen. Damit geht ein insgesamt über zehn Jahre dauernder Gesetzgebungsprozess zu Ende, der auch in der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit den verjährten Ansprüchen von Asbestopfern, breit diskutiert wurde. Umfang und Wirkung der voraussichtlich frühestens 2020 in Kraft tretenden Revision gehen aber weit über Asbestfälle hinaus. Der vorliegende Newsletter fasst eine Auswahl der wichtigsten Änderungen zusammen.

## Ausgangslage

Im Zentrum der Revision stand die Verlängerung einzelner Verjährungsfristen. Verjährungsfristen bestimmen, wann eine Forderung infolge Zeitablaufs entkräftet und nicht mehr gegen den Willen des Schuldners durchgesetzt werden kann.

Heute sind einzelne Verjährungsfristen eher kurz bemessen, was auch im Vergleich mit ausländischen Rechtsnormen deutlich wird. Das gilt insbesondere für die relative Verjährungsfrist von einem Jahr im ausservertraglichen Haftpflichtrecht (Deliktsrecht) sowie für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche aus sog. körperlichen Spätschäden, d.h. für Schäden am menschlichen Körper, die erst mehr als zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis eintreten. Die Anwendung des geltenden Rechts hat zur Folge, dass beispielsweise Ansprüche aus Kontakt mit Asbest, ionisierenden Strahlen oder aus medizinischen Behandlungen verjähren können, bevor die geschädigte Person ihren Schaden überhaupt wahrgenommen hat. Dies führte 2014 in der Sache „*Affaire Howald Moor et Autres c. Suisse*“ zu einer Verurteilung der Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR rügte, dass die zehnjährige absolute Verjährungsfrist für Opfer von Spätschäden unverhältnismässig kurz bemessen sei. Die Frist

mache es den Opfern unmöglich, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Ein weiterer Revisionspunkt betraf den in der Praxis äusserst relevanten Verjährungsverzicht sowie die Einführung von neuen Gründen für die Hemmung resp. den Stillstand der Verjährung. Daneben wurde die Wirkung der Verjährungsunterbrechung präzisiert und erweitert.

Gegenstand der Revision bilden im Wesentlichen die Verjährungsbestimmungen im Allgemeinen Teil des Obligationenrechts (OR). Daneben ergeben sich auch vereinzelt Anpassungen im Besonderen Teil des OR sowie in Spezialerlassen. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden im Folgenden mit „nArt.“ gekennzeichnet.

## Längere Verjährungsfristen im Delikts- und Bereicherungsrecht

Die relative Verjährungsfrist für Ansprüche aus Delikts- und Bereicherungsrecht beträgt neu nicht mehr ein Jahr, sondern drei Jahre (vgl. nArt. 60 Abs. 1 OR, nArt. 67 Abs. 1 OR). Die relative Verjährungsfrist ist subjektiv bestimmt und beginnt erst zu laufen, wenn der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt hat. Weiterhin gilt aber subsidiär auch eine absolute Verjährungsfrist. Diese beginnt bereits mit Vollendung des schädigenden Verhaltens und nach ihrem Ablauf kann der

Anspruch jedenfalls nicht mehr durchgesetzt werden – unabhängig davon, ob der Geschädigte je Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat.

Im Gegensatz zur relativen Verjährungsfrist wurde die absolute Verjährungsfrist grundsätzlich nicht verlängert. Sie beträgt weiterhin zehn Jahre (nArt. 60 Abs. 1 OR, nArt. 67 Abs. 1 OR). Einzig bei ausservertraglichen Haftungsansprüchen im Falle von Tod oder Körperverletzung eines Menschen (sog. Personenschäden) dauert die absolute Verjährungsfrist neu nicht mehr zehn, sondern zwanzig Jahre (nArt. 60 Abs. 1bis OR). Damit soll den Opfern von körperlichen Spätschäden die Durchsetzung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen erleichtert werden. Der Entwurf des Bundesrats hatte noch eine dreissigjährige absolute Verjährungsfrist vorgesehen. Diese dreissigjährige Frist wurde aber schliesslich abgelehnt wegen Bedenken der Rechtssicherheit, potentiell zunehmenden Beweisproblemen und deutlich längeren Aktenaufbewahrungspflichten. Ob die zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist den vom EGMR aufgestellten Anforderungen für die Verjährung von körperlichen Spätschäden genügt, wird sich zeigen.

### **Längere und doppelte Verjährungsfristen im Vertragsrecht**

Die allgemeinen Fristen der Verjährung der Vertragshaftung bleiben – mit Ausnahme der Forderungen bei Personenschäden – unverändert bei zehn (in einzelnen Fällen fünf) Jahren (Art. 127 OR, Art. 128 OR). Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit Fälligkeit der Forderung, d.h. unabhängig davon, wann und ob der Geschädigte Kenntnis von seiner Forderung erlangt hat.

Neu verjähren vertragliche Forderungen im Falle von Körperverletzung oder Tötung gleich wie im Deliktsrecht: innerhalb der dreijährigen relativen und der zwanzigjährigen absoluten Verjährungsfrist (nArt. 128a OR). Damit werden für das Vertragsrecht erstmals doppelte Fristen im Sinne einer Kombination von relativen und absoluten Verjährungsfris-

ten eingeführt. Die rechtliche Situation des körperlich Geschädigten wird, je nach Sachverhalt, verbessert oder aber auch verschlechtert. Besser ist die Situation insofern, als dass die absolute Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre verlängert wird; schlechter ist sie insofern, als dass „zusätzlich“ eine dreijährige relative Verjährungsfrist eingeführt wird. Mit anderen Worten muss der Geschädigte bei Forderungen aus vertragswidriger Körperverletzung seine Forderungen neu innert drei Jahren seit Kenntnis geltend machen. Dies im Gegensatz zu anderen vertraglichen Forderungen, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis in der Regel innert zehn Jahren seit Fälligkeit verjähren. Über Sinn und Unsinn dieser vertragsrechtlichen Regelung lässt sich trefflich streiten.

### **Zusätzliche Gründe für die Hemmung resp. den Stillstand der Verjährung**

Gemäss der revidierten Ziff. 6 von nArt. 134 OR beginnt die Verjährung nicht resp. steht still, solange eine Forderung vom Gläubiger aus objektiven Gründen weder vor einem schweizerischen noch vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht werden kann. Bis anhin reichte es, wenn eine Forderung aus objektiven Gründen nicht vor schweizerischen Gerichten geltend gemacht werden konnte. Diese nationale Begrenzung wurde aber als nicht mehr zeitgemäss betrachtet und dem Gläubiger werden künftig auch ausländische Verfahren zugemutet.

Weiter eröffnet nArt. 134 Ziff. 8 OR eine neue Möglichkeit, um auf den Verjährungslauf Einfluss zu nehmen: Im Falle einer schriftlichen Parteiabrede ist die Verjährung auch während der Dauer von Vergleichsgesprächen, Mediationsverfahren oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung gehemmt. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten die Parteien in ihrer Vereinbarung unbedingt konkret angeben, von wann bis wann die Hemmung resp. der Stillstand wirksam sein soll und wie diese Zeitpunkte definiert sind beziehungsweise festgestellt werden.

### **Änderungen bei der Wirkung der Verjährungsunterbrechung**

Die Revision lässt die Gründe für die Verjährungsunterbrechung unverändert, bringt aber Neuerungen bei den Wirkungen der Unterbrechung unter Mitverpflichteten. Insbesondere enthält nArt. 136 Abs. 4 OR neu den Grundsatz, dass die Unterbrechung der Verjährungsfrist gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Haftpflichtigen wirkt (und umgekehrt), sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht. Diese Regel ist u.a. bereits in Art. 83 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) enthalten und gilt künftig allgemein für das Haftpflichtrecht, wenn dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch gegenüber dem Schädiger zusteht, sondern auch ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer.

### **Neue Bestimmungen zum Verzicht auf die Verjährungseinrede**

Das revidierte Gesetz spricht nicht mehr vom „Verzicht auf die Verjährung“, sondern vom „Verzicht auf die Verjährungseinrede“ (Marginale zu nArt. 141 OR). Auch wenn es sich beim Verzicht auf die Verjährung und die Verjährungseinrede genau betrachtet um verschiedene Instrumente handelt, dürfte sich in praktischer Hinsicht durch die Neubezeichnung nichts ändern, zumal das Bundesgericht bisher beide Instrumente gleich behandelt hat.

Nach nArt. 141 Abs. 1 OR kann der Schuldner ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Zeitpunkt, ab welchem frühestens auf die Verjährungseinrede verzichtet werden kann, wird damit gegenüber der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung neu definiert: Massgebend ist künftig nicht mehr der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, sondern der Beginn der Verjährung (welcher mit der Entstehung der Forderung zusammenfallen kann, aber nicht muss). Die maximale Verzichtsfrist von zehn Jah-

ren ist zwar im Rahmen der Revision in den Gesetzestext aufgenommen worden, gilt aber nach bundesgerichtlicher Praxis bereits heute. Die maximale Verzichtsdauer bezieht sich nur auf den jeweiligen Verzicht und schliesst nicht aus, dass mehrere Verzichte hintereinander abgegeben werden können.

Ebenfalls neu ist die Bestimmung, wonach der Einredevorzicht zwingend schriftlich erfolgen muss, d.h. in Schriftform und mit eigenhändiger Unterschrift des Verzichtenden (nArt. 141 Abs. 2 OR). Aus Beweisgründen werden Verzichte jedoch bereits heute weitgehend schriftlich erklärt. Zudem kann künftig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nur noch der Verwender der AGB (z.B. Versicherer) gültig auf die Verjährungseinrede verzichten, nicht aber dessen Vertragspartner (z.B. Versicherungsnehmer). Da ein Einredevorzicht sowieso erst nach Beginn der Verjährung zulässig ist, AGB jedoch meistens schon zu einem früheren Zeitpunkt Bestandteil des Vertrags werden, dürften die Fälle eines gültigen Verzichts seitens des Verwenders äusserst selten sein.

Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung gilt nur für den Verzichtenden selbst. Als Ausnahme von dieser Regel gilt gemäss nArt. 141 Abs. 4 OR der Verzicht eines Schuldners auch gegen den Versicherer (oder umgekehrt), falls ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer besteht.

### **Inkrafttreten und Geltung des neuen Verjährungsrechts**

Das neue Verjährungsrecht wird wohl frühestens im Januar 2020 in Kraft treten; der genaue Zeitpunkt ist noch unklar.

Für die Verjährungsfristen gelten nach nArt. 49 des Schlussteils des Zivilgesetzbuchs (SchlT ZGB) folgende Übergangsregeln: Wo das neue Recht eine längere Verjährungsfrist (z.B. dreijährige relative Verjährungsfrist) vorsieht als das bisherige Recht (z.B. einjährige relative Verjährungsfrist), gilt die neue Verjährungsfrist, sofern bei Inkrafttreten des neuen Rechts die Verjährung nach altem Recht noch

nicht eingetreten ist (Abs. 1). Die laufende Frist wird auf die Dauer der neuen, längeren Frist verlängert (Abs. 3). Sieht das neue Recht dagegen kürzere Verjährungsfristen vor, so gilt aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht das neue Recht, sondern weiterhin die längere Frist des alten Rechts (Abs. 2).

Unklar ist, wie sich die Regeln nach nArt. 49 Abs. 1 und Abs. 2 SchlT ZGB zueinander verhalten. Im Falle von vertraglichen Ansprüchen aus Körperschäden (nArt. 128a OR), wo neu doppelte Fristen anstelle der zehnjährigen ordentlichen Verjährungsfrist eingeführt werden, sieht das neue Recht zum einen eine längere Frist in Form der zwanzigjährigen absoluten Verjährungsfrist und zum anderen auch eine kürzere Verjährungsfrist in Form der dreijährigen relativen Verjährungsfrist vor. Es stellt sich daher übergangsrechtlich die Frage, ob nur die (längere) absolute Frist von zwanzig Jahren unter Ausschluss der (kürzeren) dreijährigen relativen Frist gilt, oder ob die ordentliche zehnjährige Verjährungsfrist nach altem Recht weiterläuft und keine der beiden neuen Verjährungsfristen Anwendung findet.

Für alle anderen Verjährungsbestimmungen (Unterbrechung, Hinderung resp. Stillstand und Verzicht) gilt das neue Recht ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens (nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB). Unter bisherigem Recht abgegebene Verjährungsverzichte bleiben somit wirksam.

### **Handlungsbedarf und Ausblick**

Es ist noch offen, wie die übergangsrechtlichen Regeln auf Forderungen aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung (nArt. 128a OR) anzuwenden sind.

Jedenfalls wird das neue Verjährungsrecht insbesondere mit Blick auf die längeren Verjährungsfristen entscheidende Änderungen mit sich bringen. Vertragsdokumente (inklusive AGB) sollten frühzeitig auf Konformität mit dem neuen Verjährungsrecht überprüft werden. Für Verträge in deren Zusammenhang eher Spätschäden an Leib und Leben auftreten können, empfiehlt es sich, die neuen

Verjährungsfristen auch in die vertragliche Preiskalkulation und Risikoanalyse einzubeziehen. Allgemein sollten Unterlagen im Zusammenhang mit potentiellen Spätschäden inskünftig länger aufbewahrt werden.

Die Newsletter von Walder Wyss informieren über Entwicklungen und bedeutende Themen des schweizerischen Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Die vorstehenden Ausführungen sollten daher nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

---

**Walder Wyss AG**  
Rechtsanwälte

Telefon + 41 58 658 58 58  
Fax + 41 58 658 59 59  
reception@walderwyss.com

[www.walderwyss.com](http://www.walderwyss.com)